

200 21 693 ALV
SCI/ISD/STA

Verwaltungsgericht des Kantons Bern
Sozialversicherungsrechtliche Abteilung

Urteil vom 24. Januar 2022

Verwaltungsrichter Schwegler, Kammerpräsident
Verwaltungsrichter Jakob, Verwaltungsrichterin Wiedmer
Gerichtsschreiber Isliker

A. _____

Beschwerdeführer

gegen

Amt für Arbeitslosenversicherung des Kantons Bern
Arbeitslosenkasse, Lagerhausweg 10, 3018 Bern

Beschwerdegegner

betreffend Einspracheentscheid vom 27. August 2021



Sachverhalt:

A.

Der 1965 geborene A. _____ (Versicherter bzw. Beschwerdeführer) arbeitete zuletzt befristet vom 16. Dezember 2019 bis zum 15. März 2020 als ... bei der B. _____ (Akten des Amts für Arbeitslosenversicherung des Kantons Bern [AVA bzw. Beschwerdegegner], Antwortbeilage [AB] 227 f.); zuvor arbeitete er jeweils saisonal als ..., ... und ... (vgl. AB 255 Ziff. 29). Am 7. Oktober 2020 wurde er Opfer eines Raubüberfalls, wobei ihm verschiedene Verletzungen zugefügt wurden (AB 96-104, 256 Ziff. 34). Am 12. März 2021 (Eingang) meldete sich der Versicherte beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) Spiez zur Arbeitsvermittlung an (AB 262 f.) und stellte gleichentags einen Antrag auf Arbeitslosenentschädigung rückwirkend ab dem 16. März 2020 (AB 253-256). Nach entsprechenden Abklärungen verneinte das AVA mit Verfügung vom 2. Juli 2021 (AB 117-119) einen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung ab dem 12. März 2021, da der Versicherte während der Rahmenfrist für die Beitragszeit keine beitragspflichtige Beschäftigung von mindestens zwölf Monaten nachweisen könne. Die dagegen erhobene Einsprache (AB 88-91) wies das AVA mit Einspracheentscheid vom 27. August 2021 (AB 73-78; Empfang innerhalb der Abholfrist am 6. September 2021) ab.

B.

Mit Eingabe vom 4. Oktober 2021 (Postaufgabe 5. Oktober 2021) erhob der Versicherte Beschwerde. Er beantragt sinngemäss die Aufhebung des angefochtenen Einspracheentscheids sowie die Zusprache von Arbeitslosenentschädigung, wobei entweder die Rahmenfrist für die Beitragsdauer anzupassen oder eine (teilweise) Befreiung von der Beitragszeit vorzunehmen sei.

Mit Beschwerdeantwort vom 1. November 2021 beantragte der Beschwerdegegner die Abweisung der Beschwerde.

Erwägungen:

1.

1.1 Der angefochtene Entscheid ist in Anwendung von Sozialversicherungsrecht ergangen. Die Sozialversicherungsrechtliche Abteilung des Verwaltungsgerichts beurteilt gemäss Art. 57 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) i.V.m. Art. 54 Abs. 1 lit. a des kantonalen Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG; BSG 161.1) Beschwerden gegen solche Entscheide. Der Beschwerdeführer ist im vorinstanzlichen Verfahren mit seinen Anträgen nicht durchgedrungen, durch den angefochtenen Entscheid berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung, weshalb er zur Beschwerde befugt ist (Art. 59 ATSG). Die örtliche Zuständigkeit ist gegeben (Art. 100 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung [AVIG; SR 837.0] i.V.m. Art. 128 Abs. 1 und Art. 119 Abs. 1 der Verordnung vom 31. August 1983 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung [AVIV; SR 837.02]). Da auch die Bestimmungen über Frist (Art. 60 ATSG) sowie Form (Art. 61 lit. b ATSG; Art. 81 Abs. 1 i.V.m. Art. 32 des kantonalen Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege [VRPG; BSG 155.21]) eingehalten sind, ist auf die Beschwerde einzutreten.

1.2 Anfechtungsobjekt bildet der Einspracheentscheid vom 27. August 2021 (AB 73-78). Streitig und zu prüfen ist der Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung und in diesem Zusammenhang insbesondere die Erfüllung der Beitragszeit respektive das Bestehen eines Befreiungsgrundes sowie, ob der Beschwerdeführer unverschuldeterweise (insbesondere aus medizinischen Gründen) verhindert war, sich vor dem 12. März 2021 bei der Arbeitslosenversicherung anzumelden.

1.3 Die Abteilungen urteilen gewöhnlich in einer Kammer bestehend aus drei Richterinnen oder Richtern (Art. 56 Abs. 1 GSOG).

1.4 Das Gericht überprüft den angefochtenen Entscheid frei und ist an die Begehren der Parteien nicht gebunden (Art. 61 lit. c und d ATSG; Art. 80 lit. c Ziff. 1 und Art. 84 Abs. 3 VRPG).

2.

2.1 Die versicherte Person hat Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung, wenn sie – unter anderem – die Beitragszeit erfüllt hat oder von der Erfüllung der Beitragszeit befreit ist (Art. 8 Abs. 1 lit. e AVIG; Art. 13 f. AVIG).

2.2 Nach Art. 13 Abs. 1 AVIG erfüllt die Beitragszeit, wer innerhalb der Rahmenfrist (Art. 9 Abs. 3 AVIG) während mindestens zwölf Monaten eine beitragspflichtige Beschäftigung ausgeübt hat. Die Rahmenfrist für die Beitragszeit beginnt zwei Jahre vor dem Tag, an welchem die versicherte Person erstmals sämtliche Anspruchsvoraussetzungen erfüllt (Art. 9 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 AVIG).

2.2.1 Gemäss Art. 11 AVIV zählt als Beitragsmonat jeder volle Kalendermonat, in dem die versicherte Person beitragspflichtig ist (Abs. 1); Beitragszeiten, die nicht einen vollen Kalendermonat umfassen, werden zusammengezählt, wobei je 30 Kalendertage als ein Beitragsmonat gelten (Abs. 2); die Beitragszeit von Teilzeitbeschäftigten wird nach den gleichen Regeln ermittelt wie bei Arbeitnehmern mit Vollzeitbeschäftigung (Abs. 4 Satz 1); übt die versicherte Person gleichzeitig mehrere Teilzeitbeschäftigungen aus, so wird die Beitragszeit nur einmal gezählt (Abs. 4 Satz 2).

2.2.2 Für die Ermittlung der Beitragsdauer sind die Kalendertage massgebend und nicht etwa die Tage, an welchen der Leistungsansprecher tatsächlich einer beitragspflichtigen Beschäftigung nachging. Die Beschäftigungstage, wozu auch solche zählen, an denen die versicherte Person unter Umständen nur kurz, z.B. eine Stunde, gearbeitet hat, müssen deshalb mit dem Faktor 1,4 in Kalendertage umgerechnet werden (BGE 122 V 249 E. 2c S. 251).

2.2.3 Arbeitete die versicherte Person für verschiedene Arbeitgeber, kann nur die tatsächliche Dauer des jeweiligen Einsatzes an die Beitragszeit angerechnet werden. Beitragszeiten, die sich zeitlich überschneiden, werden nur einmal berücksichtigt (Art. 11 Abs. 4 AVIV; siehe auch Rz. B150c der vom Staatssekretariat für Wirtschaft seco herausgegebenen AVIG-Praxis ALE [abrufbar: www.arbeit.swiss > Publikationen > Weisungen/Kreisschreiben/AVIG-Praxis]; zur Bedeutung von Verwaltungsweisungen siehe BGE 146 V 224 E. 4.4.2 S. 228).

2.3 Von der Erfüllung der Beitragszeit ist gemäss Art. 14 Abs. 1 AVIG u.a. befreit, wer innerhalb der Rahmenfrist während insgesamt mehr als zwölf Monaten wegen Schulausbildung, Umschulung oder Weiterbildung (lit. a) oder infolge Krankheit, Unfall oder Mutterschaft (lit. b) nicht in einem Arbeitsverhältnis stand und deshalb die Beitragszeit nicht erfüllen konnte.

2.3.1 Nach dem klaren Wortlaut von Art. 14 Abs. 1 AVIG muss die versicherte Person durch einen der in dieser Bestimmung genannten Gründe an der Ausübung einer beitragspflichtigen Beschäftigung gehindert worden sein. Zwischen dem Befreiungsgrund und der Nichterfüllung der Beitragszeit muss ein Kausalzusammenhang bestehen. Dabei muss das Hindernis während mehr als zwölf Monaten bestanden haben. Denn bei kürzerer Verhinderung bleibt der versicherten Person während der zweijährigen Rahmenfrist genügend Zeit, um eine ausreichende beitragspflichtige Beschäftigung auszuüben. Da eine Teilzeitbeschäftigung mit Bezug auf die Erfüllung der Beitragszeit einer Vollzeitbeschäftigung gleichgestellt ist (Art. 11 Abs. 4 Satz 1 AVIV), liegt die erforderliche Kausalität zudem nur vor, wenn es der versicherten Person aus einem der in Art. 14 Abs. 1 AVIG genannten Gründe auch nicht möglich und zumutbar war, ein Teilzeitarbeitsverhältnis einzugehen (BGE 141 V 625 E. 2 S. 627, 674 E. 4.3.1 S. 678, 139 V 37 E. 5.1 S. 38).

2.3.2 Art. 14 Abs. 1 lit. b AVIG erfordert eine durch Krankheit, Unfall oder Mutterschaft bedingte Arbeitsunfähigkeitsperiode von mehr als einem Jahr, wobei Arbeitsunfähigkeit die durch eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit bedingte, volle oder teilweise Unfähigkeit ist, im bisherigen Beruf oder Aufgabenbereich zumutbare Arbeit zu leisten; bei langer Dauer wird auch die zumutbare Tätigkeit in einem

anderen Beruf oder Aufgabenbereich berücksichtigt (Art. 6 ATSG; BGE 141 V 625 E. 2 S. 627).

2.3.3 Gemäss Rechtsprechung ist eine Kumulation ungenügender Beitragszeit mit Zeiten, für welche die versicherte Person von der Erfüllung der Beitragszeit befreit war, ausgeschlossen, weshalb es nicht möglich ist, fehlende Beitragszeiten mit Zeiten der Befreiung von der Erfüllung der Beitragszeit aufzufüllen und umgekehrt (BGE 141 V 674 E. 4.1 S. 677).

2.4 Ist die gesuchstellende Person oder ihre Vertretung unverschuldeterweise abgehalten worden, binnen Frist zu handeln, so wird diese wiederhergestellt, sofern sie unter Angabe des Grundes innert 30 Tagen nach Wegfall des Hindernisses darum ersucht und die versäumte Rechtshandlung nachholt (Art. 41 ATSG).

2.4.1 Nach der Rechtsprechung ist die Wiederherstellung nur bei klarer Schuldlosigkeit der betroffenen Prozesspartei und ihrer Vertretung zu gewähren, es darf also auch keine bloss leichte Fahrlässigkeit vorliegen. In Frage kommt objektive Unmöglichkeit zeitgerechten Handelns wie beispielsweise bei Naturkatastrophen, Militärdienst oder schwerwiegender Erkrankung, oder subjektive Unmöglichkeit, wenn zwar die Vornahme einer Handlung, objektiv betrachtet, möglich gewesen wäre, die betroffene Person aber durch besondere Umstände, die sie nicht zu vertreten hat, am Handeln gehindert worden ist. In Betracht kommen insbesondere unverschuldete Irrtumsfälle. Es ist indes ein strenger Massstab anzuwenden. Insbesondere stellt ein auf Unachtsamkeit zurückzuführendes Versehen kein unverschuldetes Hindernis dar (SVR 2017 IV Nr. 24 S. 68 E. 2.2).

2.4.2 Krankheit kann ein unverschuldetes, zur Wiederherstellung führendes Hindernis sein. Doch muss die Erkrankung derart sein, dass die rechtsuchende Person durch sie davon abgehalten wird, selber innert Frist zu handeln oder doch eine Drittperson mit der Vornahme der Prozesshandlung zu betrauen (BGE 119 II 86 E. 2a S. 87, 112 V 255 E. 2a S. 256).

Voraussetzung ist, dass die körperliche, geistige und psychische Beeinträchtigung jegliches auf die Fristwahrung gerichtetes Handeln wie etwa den Beizug eines (Ersatz-)Vertreters verunmöglichte (SVR 2009 UV Nr. 25 S. 92 E. 5.3.1).

3.

3.1 Der Beschwerdegegner setzte im angefochtenen Einspracheentscheid vom 27. August 2021 – ausgehend von der Anmeldung zum Leistungsbezug am 12. März 2021 – die Rahmenfrist für die Beitragszeit auf den Zeitraum vom 12. März 2019 bis zum 11. März 2021 fest. Während dieses Zeitraums vermöge der Beschwerdeführer keine beitragspflichtige Beschäftigung von mindestens zwölf Monaten nachzuweisen; eine Befreiung von der Beitragspflicht falle nicht in Betracht (AB 76). Der Beschwerdeführer macht demgegenüber sinngemäss geltend, es sei ihm im Nachgang zum Unfall vom 7. Oktober 2020 aus medizinischen Gründen nicht möglich gewesen, sich vor dem 12. März 2021 bei der Arbeitslosenversicherung anzumelden. Es sei daher die Rahmenfrist auf das Datum der ursprünglich geplanten Anmeldung per Ende Oktober 2020 zu verschieben und die zwischen Herbst 2018 und Frühjahr 2019 ausgeübten Beschäftigungen mit zu berücksichtigen. Zudem sei er (zumindest teilweise) von der Beitragspflicht zu befreien.

3.2 Die letzte beitragspflichtige Beschäftigung des Beschwerdeführers vor Anmeldung zum Leistungsbezug (vgl. Art. 29 ATSG und Art. 20 AVIG) am 12. März 2021 (AB 253, 262) dauerte unbestritten vom 21. Dezember 2019 bis zum 15. März 2020 (AB 254 Ziff. 16, 262), wobei es sich um eine saisonal befristete Anstellung handelte (AB 227 Ziff. 2.1). Mit Schreiben vom 31. März 2020 (AB 153) bestätigte die C._____ AG, für welche der Beschwerdeführer bereits vom 1. März bis 31. Dezember 2019 saisonal gearbeitet hatte (vgl. AB 255 Ziff. 29), dass der Beschwerdeführer für 2020 um eine Anstellung angefragt habe, jedoch aufgrund der Corona-Pandemie gegenwärtig keine Mitarbeiter angestellt würden. Mithin war der Beschwerdeführer bereits ab dem 16. März 2020 stellen- respektive arbeitslos (vgl. auch AB 253 Ziff. 2, 262). Dass zwischen dem 16. März 2020 und dem Unfall vom 7. Oktober 2020 eine Anmeldung zum Leistungsbezug nicht möglich gewesen wäre, ist weder den Akten zu entnehmen, noch wird dies vom Beschwerdeführer geltend gemacht. Im besagten Zeitraum wäre eine Anmeldung daher ohne Weiteres möglich gewesen, sodass eine Verschiebung des Anspruchsbeginns und der massgebenden Rahmenfristen auf einen Zeitpunkt vor dem Unfall vom 7. Oktober 2020 – wie mit der Anmel-

dung vom 12. März 2021 per 16. März 2020 verlangt (AB 253) – von vornherein ausser Betracht fällt. Der Beschwerdeführer macht geltend, dass er ohnehin erst im Oktober 2020 eine Anmeldung vorgesehen gehabt hätte (AB 89 Ziff. 2 lit. c, 124 Ziff. V, 91; Beschwerde S. 2 und 7). Es ergeben sich jedoch keine Anhaltspunkte dafür, dass sich der Beschwerdeführer – ohne den Unfall – (noch bzw. erst) im Oktober 2020 zum Leistungsbezug angemeldet hätte, zumal er gemäss eigenen Angaben bereits ab Dezember 2020 wiederum saisonal als ... tätig gewesen wäre (vgl. Beschwerde S. 3 Ziff. 3 lit. b). Umso weniger ist nachvollziehbar, weshalb sich der Beschwerdeführer für die vorangegangenen vielen Monate der Arbeitslosigkeit gerade nicht gemeldet hatte. Jedenfalls wäre ab Dezember 2020 die Arbeitslosigkeit wiederum beendet gewesen und angesichts der offenbar bereits erfolgten Dispositionen und der dadurch verbleibenden zeitlichen Verfügbarkeit von maximal rund zwei Monaten hätten erhebliche Zweifel an der Vermittlungsfähigkeit (Art. 15 AVIG; vgl. BGE 146 V 210 E. 3.1 S. 212; Rz. B227 AVIG-Praxis ALE) bestanden.

3.3

3.3.1 Nicht gefolgt werden kann dem Beschwerdeführer, wenn er geltend macht, die Folgen des Raubüberfalls hätten ihn an einer früheren Anmeldung gehindert. Anlässlich des Raubüberfalls vom 7. Oktober 2020 erlitt der Beschwerdeführer gemäss Angaben auf dem Deliktsblatt der Kantonspolizei Bern vom 26. März 2021 (AB 97) ein leichtes Schädelhirntrauma (GCS [Glasgow Coma Scale] 15), eine nicht dislozierte Fraktur der medialen Wand des Sinus maxillaris links und eine muskuläre Einblutung des Musculus masseter links; er wurde gleichentags hospitalisiert. Am 9. Oktober 2020 wurde der Beschwerdeführer aus dem Spital entlassen. In der Folge wurde hausärztlich eine vollständige, bis mindestens am 15. November 2021 andauernde, Arbeitsunfähigkeit attestiert (vgl. AB 66-68, 239 f., 257-261). Der behandelnde Arzt, Dr. med. D. _____, Facharzt für Allgemeine Innere Medizin, hielt hierzu am 28. Mai 2021 fest, der Beschwerdeführer sei wegen des am 7. Oktober 2020 erlittenen Schädelhirntraumas krankgeschrieben. Aufgrund dessen sei es ihm gesundheitlich nicht möglich gewesen, vor dem 11. März 2021 die Anmeldung für das RAV und die Arbeitslosenkasse einzureichen. Es werde darum ersucht, diesen Umstand

zu berücksichtigen und die Rahmenfrist dementsprechend anzupassen (AB 186).

3.3.2 Mit Blick auf die beim Raubüberfall vom 7. Oktober 2020 erlittenen Verletzungen ist nicht nachvollziehbar, weshalb der Beschwerdeführer – abgesehen von der Dauer der Spitalbehandlung zwischen dem 7. und dem 9. Oktober 2020 – gesundheitlich derart eingeschränkt gewesen wäre, dass er weder selbstständig noch mit Unterstützung einer Drittperson (vgl. vorne E. 2.4.2) die Anmeldung bei der Arbeitslosenversicherung während über fünf Monaten nicht hätte vornehmen können. Damit verkennt das Gericht nicht, dass dem Beschwerdeführer anlässlich des Raubüberfalls, dessen Opfer er wurde, Unrecht geschah. Es kann aber auch nicht ausser Acht lassen, dass der Beschwerdeführer "nur" ein leichtes Schädelhirntrauma mit dem bestmöglichen Wert von 15 Punkten auf der Glasgow Coma Scale erlitten hat und überdies bereits nach zwei Tagen wieder aus dem Spital entlassen werden konnte (AB 97). Eine daran anschliessende stationäre Behandlung oder eine anderweitige umfassende Betreuungsbedürftigkeit ist nicht ersichtlich. Insbesondere ergeben sich keinerlei Anhaltspunkte für die vom Beschwerdeführer geltend gemachte (vgl. Beschwerde S. 4 f.) Einschränkung bzw. gar vollständige Aufhebung der gesetzlich vermuteten Handlungs- und Urteilsfähigkeit i.S.v. Art. 12 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210; vgl. BGE 144 III 264 E. 6.1.2).

Soweit der behandelnde Arzt (vgl. zur beweisrechtlichen Bedeutung der auftragsrechtlichen Vertrauensstellung von Hausärzten und behandelnden Spezialärzten BGE 125 V 351 E. 3b cc S. 353; SVR 2015 IV Nr. 26 S. 80 E. 5.3.3.3) Dr. med. D. _____ im Attest vom 28. Mai 2021 (AB 186) aufgrund des erlittenen Schädelhirntraumas die Zumutbarkeit einer Anmeldung vor dem 12. März 2021 verneint, entbehrt dies einer nachvollziehbaren medizinischen Begründung und überzeugt nicht. Eine über fünf Monate andauernde Unzumutbarkeit, die entsprechenden Anmeldeformulare auszufüllen, ist in Anbetracht der erlittenen Verletzungen, der fehlenden Drittbetreuung sowie des Umstandes, dass der Beschwerdeführer während dieser Zeit seine übrigen persönlichen Angelegenheiten offensichtlich selbstständig ordnen konnte, nicht nachvollziehbar. So konnte sich der Beschwerdeführer insbesondere bereits davor die Ausrichtung von Taggeld-

leistungen der Visana sichern (vgl. AB 176). Daran ändert schliesslich auch die von Dr. med. D. _____ ab dem 7. Oktober 2020 durchgehend attestierte vollständige Arbeitsunfähigkeit (vgl. dazu vorne E. 3.3.1) nichts, da sich hieraus bereits aufgrund der unterschiedlichen Anforderungen keine Rückschlüsse auf die Zumutbarkeit einer früheren Anmeldung zum Leistungsbezug ziehen lassen. Der Beschwerdeführer wäre nach der bis am 9. Oktober 2020 dauernden Hospitalisierung wieder in der Lage gewesen, die Anmeldung zum Bezug von Arbeitslosenentschädigung sowie zur Arbeitsvermittlung zeitnah vorzunehmen.

Schliesslich wäre – wie der Beschwerdegegner zutreffend einwendet (Beschwerdeantwort S. 4 Ziff. 4) – im Falle einer objektiven oder subjektiven vollständigen Arbeitsunfähigkeit im hier interessierenden Zeitraum die Vermittlungsfähigkeit des Beschwerdeführers (Art. 8 Abs. 1 lit. f i.V.m. Art. 15 Abs. 1 AVIG) und gleichsam ein Anspruch auf (Vor-) Leistungen der Arbeitslosenversicherung zu verneinen. Denn die Vermittlungsfähigkeit als Anspruchsvoraussetzung ist nur dann zu bejahen, wenn die versicherte Person bereit und in der Lage ist, eine zumutbare Arbeit im Umfang von mindestens 20 % einer Vollzeitbeschäftigung aufzunehmen (BGE 136 V 95 E. 5.1 S. 97 mit Hinweisen; vgl. auch Rz. B254 ff. AVIG-Praxis ALE).

3.3.3 Zusammenfassend ist damit erstellt, dass der Beschwerdeführer – abgesehen vom Spitalaufenthalt zwischen dem 7. und dem 9. Oktober 2020 – stets in der Lage gewesen wäre, die für die Anmeldung bei der Arbeitslosenversicherung erforderlichen geringen (angeblich bereits geplanten) administrativen Arbeiten entweder selbstständig bzw. mit Unterstützung des RAV und falls gewünscht durch Beizug einer Person seines Vertrauens vorzunehmen. Dies unterliess er ohne hinreichende medizinische oder anderweitige Gründe. Unter diesen Umständen ist mangels eines ausgewiesenen unverschuldeten Hinderungsgrundes nach dem rechtsprechungsgemäss strengen Massstab (vgl. vorne E. 2.4.1) eine Fristwiederherstellung i.S.v. Art. 41 ATSG ausgeschlossen. Sodann ist kein anderweitiger Grund (vgl. dazu Rz. B40 AVIG-Praxis ALE) gegeben, der ein Abweichen von der infolge der Anmeldung bei der Arbeitslosenversicherung am 12. März 2021 (AB 253-256, 262 f.) im angefochtenen Einspracheentscheid

festgesetzte Rahmenfrist für die Beitragszeit (vgl. vorne E. 2.2) vom 12. März 2019 bis 11. März 2021 (AB 76) rechtfertigen würde.

3.4 Innerhalb der Rahmenfrist für die Beitragszeit vom 12. März 2019 bis zum 11. März 2021 ermittelte der Beschwerdegegner unter Berücksichtigung von bestehenden Überschneidungen (vgl. dazu vorne E. 2.2.3) beitragspflichtige Tätigkeiten von gesamthaft 10.614 Monaten (vgl. AB 76). Diese umfassen die saisonalen Anstellungen als ... bei der B. _____ zwischen dem 12. und dem 17. März 2019 respektive wiederum zwischen dem 21. Dezember 2019 und dem 15. März 2020 sowie die Beschäftigung bei der C. _____ AG als ... zwischen dem 16. (recte: 6. [vgl. AB 156 Ziff. 2; so auch in der Berechnung der Verfügung vom 2. Juli 2021 {AB 117}]) Mai und dem 20. Dezember 2019 (vgl. AB 76). Die Zeiträume stimmen mit den Angaben der jeweiligen Arbeitgeber (vgl. AB 129 f., 154 f., 156 f.) sowie grundsätzlich auch mit denjenigen des Beschwerdeführers (AB 255) überein und wurden von letzterem denn auch nicht bestritten. Die vom Beschwerdegegner berechnete Beitragszeit (vgl. dazu vorne E. 2.2) ist nicht zu beanstanden, weshalb darauf abzustellen ist.

Ausgehend von der ausgewiesenen beitragspflichtigen Beschäftigung von 10.614 Monaten ist die erforderliche Mindestbeitragszeit von zwölf Monaten (vgl. vorne E. 2.2) nicht erfüllt.

3.5 Der Beschwerdeführer macht unter Verweis auf die ärztlich wiederholt attestierte vollständige Arbeitsunfähigkeit ab dem 7. Oktober 2020 (vgl. dazu vorne E. 3.3.2) sinngemäss eine (zumindest teilweise) Befreiung von der Erfüllung der Beitragszeit (vgl. vorne E. 2.3) geltend. In diesem Zusammenhang braucht indes nicht näher geprüft zu werden, ob (bereits) aufgrund der in den Akten befindlichen Arbeitsunfähigkeitszeugnisse (vgl. AB 66-68, 239 f., 257-261) ein hinreichender Befreiungsgrund ausgewiesen ist. Denn in der vorliegend massgebenden Rahmenfrist (vgl. vorne E. 3.3.3) hätte gemäss den medizinischen Akten höchstens während rund fünf Monaten (vgl. auch Beschwerdeantwort S. 5) eine zu berücksichtigende Arbeitsunfähigkeit bestehen können. Damit ist die erforderliche Mindestdauer der Arbeitsunfähigkeit von zwölf Monaten (vgl. vorne E. 2.3.1) nicht erfüllbar, womit eine Befreiung von der Beitragspflicht unter diesem Titel von

vornherein entfällt. Anderweitige Befreiungsgründe ergeben sich nicht aus den Akten und wurden zu Recht auch nicht geltend gemacht.

4.

Nach dem Dargelegten ist während der Rahmenfrist für die Beitragszeit vom 12. März 2019 bis zum 11. März 2021 weder eine Mindestbeitragszeit von zwölf Monaten nachgewiesen (vgl. vorne E. 3.4), noch sind die Voraussetzungen für eine Befreiung von der Beitragszeit erfüllt (vgl. vorne E. 3.5). Der Beschwerdegegner hat folglich mit Einspracheentscheid vom 27. August 2021 (AB 73-78) zu Recht einen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung ab dem 12. März 2021 verneint. Die dagegen erhobene Beschwerde ist abzuweisen.

5.

5.1 In Anwendung von Art. 1 Abs. 1 AVIG i.V.m. Art. 61 lit. ^fbis ATSG (Umkehrschluss; vgl. auch BBI 2018 1639) sind keine Verfahrenskosten zu erheben.

5.2 Bei diesem Verfahrensausgang hat der Beschwerdeführer gemäss Art. 1 Abs. 1 AVIG i.V.m. Art. 61 lit. g ATSG (Umkehrschluss) keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung.

Demnach entscheidet das Verwaltungsgericht:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Es werden weder Verfahrenskosten erhoben noch wird eine Parteientschädigung zugesprochen.

3. Zu eröffnen (R):

- A. _____
- Amt für Arbeitslosenversicherung des Kantons Bern, Arbeitslosenkasse
- Amt für Arbeitslosenversicherung des Kantons Bern, Rechtsdienst
- Staatssekretariat für Wirtschaft – SECO

Der Kammerpräsident:

Der Gerichtsschreiber:

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) geführt werden.